

Vertrag

über den Betrieb der KFZ-Zulassungsanwendungen

zwischen der

KommWis - Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH

vertreten durch ihre Geschäftsführer:

Harald Pitzer, Herbert Benz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

- im Folgenden „KommWis“, „Auftragnehmer“ genannt –

und

Kreisverwaltung Kaiserslautern

(Name der Körperschaft)

Vertreten durch:

Landrat Paul Junker

(Amtsbezeichnung / Name)

Lauterstraße 8 , 67657 Kaiserslautern

(Adresse der Körperschaft)

- im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt –

- Gemeinsam im Folgenden „Vertragspartner“, „Partner“ genannt –

Präambel

Im Jahre 2015 ist in allen KFZ-Zulassungsstellen eine neue Softwarelösung für die Aufgabenerledigung des KFZ-Zulassungswesens eingeführt worden. Die Betriebsverträge zwischen dem LDI, der KommWis und den Zulassungsstellen enden zum 31. Dezember 2016. Es ist mit

dem Land vereinbart, dass ab 1. Januar 2017 der Betrieb des KFZ-Zulassungsverfahrens in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Dieser Wechsel der Verantwortlichkeit wird durch diesen neuen Betriebsvertrag umgesetzt.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen Softwarekomponenten für das KFZ-Zulassungswesen.
- (2) Dazu erbringt der Auftragnehmer folgende Leistungen:
 - a) Bereitstellung und Betrieb der Anwendung für das KFZ-Zulassungswesen VIATO-Z.
 - b) Bereitstellung und Betrieb eines Internetportals für die Reservierung von KFZ-Kennzeichen (KFZ-Wunschkennzeichen)
 - c) Bereitstellung und Betrieb eines Internetportals für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-kfz) im Rahmen des DeutschlandOnline-Verfahren (DOL)
 - d) First- und Second-Level-Support für die unter a) bis c) angeführten Softwareprodukte, sowie deren Abnahme und Freigabe.
 - e) Aufnahme und Moderation von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Software sowie Übermittlung derselben an den Softwarehersteller.
 - f) Softwarepflege der unter a) bis c) angeführten Softwarekomponenten.
- (3) Die Leistungen im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) bis d) werden in der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung und SLA-Agreement) hinsichtlich der Service-Parameter näher spezifiziert.
- (4) Da der Auftragnehmer in Erfüllung der Aufgaben Daten im Auftrag, nach Weisungen und im Interesse der Auftraggeberin verarbeiten, erfolgt die Dienstleistung im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Der Auftragnehmer beachtet insoweit jeweils eigenständig die Bestimmungen des LDSG RLP.
- (5) Der Auftragnehmer darf bei der Erfüllung seiner Leistungen auch Unterauftragnehmer/Subunternehmen einbinden. Für diese Unternehmen gelten die Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung entsprechend. Die Liste der aktuell eingebundenen Unternehmen ist in der Anlage 3 angefügt.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieser getroffenen Vereinbarung und nach Weisungen der Auftraggeberin. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt. Der Auftragnehmer beachtet die Bestimmungen des LDSG RLP und unterwirft sich hinsichtlich der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Rheinland-Pfalz (LfDIRLP).
- (2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin nach den Vorschriften des LDSG RLP und sonstiger relevanter gesetzlichen Vorschriften vernichtet werden.
- (5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen.
- (6) Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit Beschluss des Anwenderbeirates im Sinne des § 7 Abs. 5 zugelassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Zurzeit sind die in Anlage 3 mit Namen und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt.
- (7) Soweit für den Auftragnehmer die Vorschriften über den nicht-öffentlichen Bereich Anwendung finden, bestätigen er, dass er gem. § 4 d Abs. 1 BDSG zum Register bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz gemeldet ist oder gem. § 4 f BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

- (8) Die Auftraggeberin ist über wesentliche Veränderungen, die die Art der Datenverarbeitung betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. Für den Datenschutz oder die Informationssicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation und Durchführung der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit der Auftraggeberin abzustimmen.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die in § 1 bezeichneten Leistungen wird vom Auftragnehmer eine Vergütung gemäß der Entgelttabelle nach Anlage 2 berechnet.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Der Betrag ist jeweils zum 1.7. fällig.
- (3) Eine Anpassung der Entgelte kann erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtsystems, weitere Anpassungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung, angekündigt werden. Eine Anpassung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die gesteigerten Kosten nach. Erhöhungen müssen angemessen und marktüblich sein.
- (4) Die in der Anlage 2 genannten Beträge gelten jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 4 Verantwortliche Ansprechpartner

- (1) Folgende Ansprechpartner/in mit jeweils einem/r Stellvertreter/in werden von den Parteien benannt:
- | | |
|----------------------------|--|
| a) Für den Auftragnehmer: | Herr Markus Lindebacher,
E-Mail: mlindebacher@kommwis.de |
| Stellvertretung: | Frau Jasmin Weber,
E-Mail: jweber@kommwis.de |
| b) Für die Auftraggeberin: | Herr Stefan Kessler,
E-Mail: stefan.kessler@kaiserslautern-kreis.de |
| Stellvertretung: | Herr Michael Dünkelberg,
E-Mail: michael.duenkelberg@kaiserslautern-kreis.de |
- (2) Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich den dem Partner anzuzeigen.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen, im Folgenden als Informationen bezeichnet, im Sinne dieses Vertrages sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, Materialien, Dokumente oder Daten, die einen Partner oder dessen geschäftliche Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen betreffen und die ein oder alle Vertragspartner untereinander austauschen. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Partners an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden.
- (2) Der Begriff "Informationen" umfasst nicht:
 - a) Marketing- und Vertriebsmaterialien eines Partners, soweit sie bereits veröffentlicht wurden,
 - b) Informationen eines Partner die bereits vor der Kenntnisnahme dieser Vereinbarung bekannt waren oder
 - c) Informationen, die für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter, alle direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils Betroffenen an Dritte weiterzugeben. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dies erfasst auch Informationen, die zwar im Allein- oder Teileigentum des jeweils anderen Partners stehen, jedoch die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung bei Weitergabe dieser Informationen gefährden würde.
- (4) Wird ein Vertragspartner von einem anderen Partner zur Rückgabe von Schriftstücken aufgefordert, ist er verpflichtet, unverzüglich alle Dokumente, die er von dem anderen erhalten hat, zusammen mit allen Kopien, Aufzeichnungen und Notizen, die ganz oder teilweise auf Informationen des anderen beruhen, zurückzugeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung vernichtet. Der zur Rückgabe aufgeforderte Partner hat in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der erhaltenen Informationen einzustellen.
- (5) Sämtliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den Informationen verbleiben bei dem jeweils Berechtigten.
- (6) Jeder Partner erkennt an, dass eine Verletzung dieser Vereinbarung einen anderen Partner direkten oder indirekten Schaden zufügen kann. Bei einem nachgewiesenen Schaden muss dem jeweils geschädigten Partner der Schaden ersetzt werden. Dabei gelten die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Auf Seiten der Auftraggeberin bestehen u.a. folgende Mitwirkungspflichten:

- (1) Bereitstellung der notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmer
- (2) Benennung eines/r Ansprechpartners/Ansprechpartnerin und eines/r Vertreters/Vertreterin.
- (3) Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 LDSG RLP bleibt die Auftraggeberin als auftraggebende Stelle für die Einhaltung der Bestimmungen des LDSG RLP und anderer Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich. Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (4) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder in elektronischer Form. Der Verarbeitungsgegenstand darf nicht einseitig geändert werden. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.
- (5) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

a) Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin sind:

Herr Achim Schmidt, 0631-7105-337, achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de

b) Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind:

Markus Lindebacher, mlindebacher@kommwis.de

(Name, Adresse, Abteilung, Telefon, E-Mail)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich der entsprechende Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

- (6) Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Darüber hinaus ergeben sich folgende technischen Mitwirkungspflichten

- (7) Der Vertragspartner hat die Freischaltung der entsprechenden Firewall-Regeln beim Auftragnehmer zu beantragen. Alle Änderungen werden vom Auftragnehmer dokumentiert. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers benötigt werden.
- (8) Als Arbeitsplatzrechner wird ein PC oder Notebook nach aktuell gängigem Standard mit folgenden Mindestanforderungen vorausgesetzt: jedoch mindestens
Windows 7,
InternetExplorer 10,
.NET-Framework 4.5.2,
Internetzugang und
einem Microsoft Office-Paket unterstützt.
Die Bildschirmauflösung sollte mindestens 1280x1024 betragen.

Die Mindestanforderungen können sich durch Software-Weiterentwicklungen verändern. Sofern sich andere Mindestanforderungen ergeben, wird der Auftragnehmer die Zulassungsbehörden rechtzeitig darüber informieren.
- (9) Es werden alle gängigen Druckermodelle unterstützt, deren Hersteller einen WINDOWS-Druckertreiber anbieten. Für den Ausdruck von Fahrzeugpapieren muss darauf geachtet werden, dass das eingesetzte Druckermodell von der Bundesdruckerei als urkundenecht zugelassen ist.
- (10) Bei einer Störung ist die Auftraggeberin verpflichtet, zuerst hausinterne Ursachen auszuschließen.
- (11) Nach Vertragsbeendigung werden die aktuellen Bestands- und Archivdatensätze auf den Datenbankservern in einem Standard-Datenformat aus der entsprechenden Datenbank exportiert und dem Vertragspartner auf einem externen Speichermedium zur Verfügung gestellt. Anschließend erfolgt die Löschung der Daten auf den eingesetzten Servern des Auftragnehmers.

§ 7 Mitwirkungsrechte der Beteiligten / Anwenderbeirat

- (1) Zur Beratung, Unterstützung und Konkretisierung der Services der Anwendungen, sowie zur Fortentwicklung der Anwendungen, wird ein Anwenderbeirat „KFZ-Zulassungswesen“ eingerichtet. Hierdurch wird eine Beteiligung der Zulassungsbehörden bei den Fortentwicklungen der Plattform sichergestellt.

- (2) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern der Kommunen und des Auftragnehmers zusammen. Jede Zulassungsstelle benennt gegenüber dem Auftragnehmer ihre/n Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in.
- (3) Die Beschlüsse im Anwenderbeirat werden mit 2 Stimmmehrheiten gefasst. Ein Mitglied hat eine Personenstimme und eine Stimme, mit dem von ihm vertretenen KFZ-Bestand (Anzahl der Fahrzeuge je Zulassungsbehörden). Die Beschlüsse erfordern die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Fahrzeugbestände.
- (4) Der Anwenderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Sofern Softwareanpassungen Entwicklungskosten verursachen, die nicht über die Softwarepflegeverträge aufgefangen und die nicht über die laufenden Kostenbeiträge finanziert werden können, sowie bei Änderungen der Services im Sinne von § 1, ist die Angelegenheit im Anwenderbeirat zu beraten. Der Anwenderbeirat kann kostenrelevante Softwareanpassungen oder kostenrelevante Änderungen der Services, die für das Gesamtverfahren von besonderer Wichtigkeit sind, mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließen. Durch den Beschluss wird der Auftragnehmer legitimiert, eine Umlage der Kosten auf alle teilnehmenden Kommunen vorzunehmen oder eine Änderung der Entgelte nach § 3 vorzunehmen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner ist auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen sowie
 - c) für weitergehende Haftung Verletzung von Kardinalpflichten.
- (3) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem LDSG RLP oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff entsprechend Absatz 1 bis 2 bei den Auftragnehmern vorbehalten.

§ 9 Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 8 LDSG RLP zu wahren. Er verpflichtet sich weiter, über Informationen, die ihnen im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung bzw. Beendigung des Auftrags weiter.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt jeweils, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sind. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden auf das Datengeheimnis nach § 8 LDSG RLP verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 10 Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und die von ihm beauftragten Subunternehmen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des LDSG RLP in seiner jeweiligen Fassung.

§ 11 Technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach § 9 LDSG RLP erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 10 Abs. 2 LDSG RLP mit und stellt die insoweit erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zur Verfügung.
- (3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Er gewährleistet die für ihn geltenden vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

- (5) Soweit beim Auftragnehmer Störungen bekannt werden sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bekannt sind, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Ferner unterrichtet der betroffene Auftragnehmer den Auftraggeber, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

§ 12 Schriftform, Vertragsänderungen und Nebenabreden

- (1) Nebenabreden werden nicht vereinbart.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht und gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz.

§ 14 Laufzeit & Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit geschlossen und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Er kann ordentlich von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden, jedoch erstmals im nächsten Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Pflegevertrag mit dem jeweiligen Softwarehersteller gekündigt worden ist oder in sonstiger Weise endet. Darüber hinaus kann die Auftraggeberin den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des LDSG RLP oder dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt der Auftraggeberin oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vertragswidrig verweigert.
- (4) Kündigungen bedürfen unabhängig von § 12 immer der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Auftraggeberin:

Unterschrift/en / Dienstsiegel

Name/n

Vorname/n

Auftragnehmer:

KommWis GmbH

Mainz, _____

(Harald Pitzer)

(Herbert Benz)

Anlagen:

Anlage 1 – SLA-Agreements

1a – Betrieb

1b – Softwarepflege

Anlage 2 – Entgeltstabelle

Anlage 3 – Einbezogene Subunternehmen